

# **Satzung**

## **des RENO Nordrhein e.V.**

### **Präambel**

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung alle Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet wurde. Der Verein achtet und steht für die Gleichberechtigung aller Menschen ein.

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen RENO Nordrhein e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf und wird eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Wahrung, Vertretung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Interessen der Mitglieder sowie der Arbeitnehmer und Auszubildenden bei Rechtsanwälten, Notaren und Patentanwälten als Gesamtheit.

Seine Unabhängigkeit gegenüber den Regierungen, Verwaltungen, Unternehmen, Konfessionen und politischen Parteien hat der Verein jederzeit zu wahren. Er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und setzt sich für die Sicherung und den Ausbau des sozialen Rechtsstaates ein.

Die Aufgaben und Ziele sind insbesondere:

- a) die Wahrung, Vertretung und Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitglieder sowie deren fachliche Aus- und Weiterbildung
- b) der Zusammenschluss aller Angestellten und Auszubildenden bei Rechtsanwälten, Notaren und Patentanwälten
- c) die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Mitglieder
- d) Einwirkung auf die Regelung des Ausbildungs- und Prüfungswesens, insbesondere die Mitarbeit in Berufsbildungs- und Prüfungsausschüssen der Rechtsanwalts- und Notarkammer und des Bildungsministeriums, sowie die Weiterbildung und Durchführung derselben;

- e) Gewährung von Unterstützung an Mitglieder, soweit es die Finanzlage gestattet;
- f) Erzielung günstiger Gehalts- und Arbeitsbedingungen durch den Abschluss von Tarifverträgen;
- g) Unterstützung in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten.

Der Verein versteht sich als Arbeitnehmervereinigung im Sinne des Tarifvertragsgesetzes, des Berufsbildungsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes. Der Verein ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes die Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen.

Wirtschaftlicher, auf Gewinn gerichteter Geschäftsbetrieb besteht nicht. Religiöse und politische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Die Einkünfte des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Begünstigung bestimmter Personen oder Personengruppen durch übermäßige Verwaltungskosten oder Vergütungen erfolgen.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Die Vereinigung besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie Ehren- und Fördermitgliedern.

Ordentliches Mitglied der Vereinigung kann werden:

- a) jeder juristische Fachangestellte mit einer damit verbundenen staatlichen oder staatlich anerkannten beruflichen Ausbildung und/oder entsprechender Fachwirtweiterbildung, Jeder, der sich in einem entsprechenden Ausbildungs- oder Umschulungsverhältnis befindet oder jeder Angestellte bei Rechtsanwälten, Notaren und Patentanwälten,
- b) andere als die in Absatz a) bezeichneten Personen, sofern der Vorstand in besonderen Fällen die ordentliche Mitgliedschaft zugesteht. Hierbei soll es sich um Personen handeln, die sich für den Aufgabenkreis der Vereinigung

interessieren, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Arbeitnehmer im Sinne dieser Arbeitnehmervereinigung sind.

- c) Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich um die Vereinigung verdient gemacht haben, ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes verliehen. Ein Mitgliedsbeitrag wird von einem Ehrenmitglied nicht erhoben.

#### Außerordentliche Mitglieder

- a) Außerordentliches Mitglied der Vereinigung kann jeder jugendliche Rechtsanwalts- und/oder Notariatsangestellte bzw. Patentanwaltsangestellte unter 18 Jahren oder Auszubildender bzw. Umschüler in diesem Berufszweig werden.
- b) Außerordentliche Mitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.
- c) Mit Abschluss der Ausbildung oder Vollendung des 18. Lebensjahres werden außerordentliche Mitglieder zu ordentlichen Mitgliedern.

#### Fördermitglieder

- a) Fördermitglied der Vereinigung kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich für die Interessen der Vereinigung interessiert und die Vereinigung fördern möchte, auch wenn sie branchenfremd ist.
- b) Fördermitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsstelle des Bundesvorstandes. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder beginnen mit dem Zeitpunkt der Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann abgelehnt werden. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

### **§ 5**

#### **Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod. Die Mitgliedschaft kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres bis zum 30. November jeden Jahres gekündigt werden,

wobei die Kündigung nur rechtzeitig ist, wenn sie bis zum 30. November bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen ist.

In begründeten Ausnahmefällen ist der Vorstand berechtigt, einer früheren Beendigung der Mitgliedschaft auf Antrag des Betroffenen zuzustimmen. Der Antrag muss begründet werden. Die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft bestimmt der Vorstand.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an die Vereinigung.

## **§ 6 Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung, die Interessen und die Zielsetzung des Vereins zuwiderhandelt, oder wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag von mehr als sechs Monaten im Rückstand ist. Das Ausscheiden aus dem Beruf schließt eine Mitgliedschaft nicht aus. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

## **§ 7 Beitrag**

Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie die Fördermitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis zum 31.01. des Jahres fällig. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden unter Setzung einer Frist gemahnt.

Sofern es sich bei den unter § 4 genannten Mitgliedern um Umschüler oder Auszubildende (außerordentliche Mitglieder) handelt, werden diese beitragsfrei gestellt bis zum Wandel ihrer Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft. Voraussetzung für die Freistellung ist die Vorlage der Bestätigung des Ausbildungsbetriebes. Ein Wandel der Mitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr wird bei der Berechnung des Beitrages nach monatlichem Verhältnis berücksichtigt. Ein Sonderkündigungsrecht wegen Wandel der Mitgliedschaft besteht nicht.

Mitglieder in Elternzeit oder Personen, die Arbeitslosengeld oder sonstige staatliche Unterstützungsleistungen in Bezug auf einen Jobverlust beziehen, haben nur den Betrag zu zahlen, der von dem Bundesverband der RENO berechnet wird.

Voraussetzung für die Freistellung ist die Vorlage der berechtigten Stelle über die Bewilligung des Elterngeldes, eines Arbeitslosengeld- bzw. Leistungsbescheides. Die Bescheinigung muss zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung des Jahresbeitrages vorliegen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe der Vereinigung sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern.
2. Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in der die Wahl vorgenommen worden ist und endet mit der Beendigung der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattfindet.
4. Die Vorstandsmitglieder regeln in einer unter ihnen zu beschließenden Geschäftsordnung, wer für welche Tätigkeitsbereiche zuständig ist.
5. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er gibt jährlich den Geschäfts- und Kassenbericht ab. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der (virtuell) anwesenden Vorstandsmitglieder oder alternativ durch Umlaufbeschluss.
6. Es steht dem Vorstand frei, Vorstandssitzungen virtuell und/oder in Präsenz durchzuführen.
7. Für die Haftung der ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder und solcher Vorstandsmitglieder, die im Wesentlichen ehrenamtlich tätig sind, weil sie nur eine Vergütung erhalten, die nicht mehr als 840,00 € im Jahr beträgt, sieht die Vorschrift des § 31a BGB eine Haftungserleichterung vor.
8. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand eine angemessene pauschale Vergütung für Arbeits- und Zeitaufwand gezahlt wird bzw. die Mitgliedsbeiträge erlassen werden. Der Aufwendungsersatzanspruch der Vorstandsmitglieder nach § 670 BGB bleibt hiervon unberührt, Fahrtkosten werden nach den jeweils gültigen steuerlichen Sätzen erstattet.

## **§10 Kassenprüfer**

Zur Prüfung der Jahresabrechnung sowie der Kassen- und Vermögensbestände der Vereinigung werden bis zu zwei Kassenprüfer bestellt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; der/die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sofortige Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfung ist bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den/die Kassenprüfer vorzunehmen.

## **§ 11 Ausschüsse**

Zur Unterstützung des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Ausschüsse gebildet oder vom Vorstand eingesetzt werden. Der Vorstand ernennt vorläufig die Leiter der Ausschüsse. Ein Ausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Ein Ausschuss ist zu einer konstituierenden Sitzung innerhalb von zwei Monaten vom Tage der Einstellung an gerechnet vom Vorstand einzuberufen. Die Dauer der Berufung in die Ausschüsse beträgt vier Jahre. Sie hat nach der Neuwahl des Vorstandes jeweils erneut zu erfolgen. Die Ausschüsse gelten nicht als Organ i.S.d. § 30 BGB. Sie unterstehen dem Vorstand. Für die Tätigkeit der Ausschüsse gilt die Geschäftsordnung des Vorstandes sinngemäß.

## **§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung**

Alle zwei Jahre findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens 24 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung die Einwahldaten für die Video- und/oder Telefonkonferenz mit. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern der Vereinigung. Zu ihren Befugnissen gehören insbesondere:

- Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- die Beschlussfassung über Beschwerden, welche die Amtsführung des Vereinsvorstandes betreffen
- die Genehmigung des Rechnungsabschlusses für die vergangenen zwei Jahre
- sowie die Entlastung des Vereinsvorstandes
- die Neuwahl des Vorstandes
- die Neuwahl der Kassenprüfer
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Beschlussfassung über die vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebrachten Anträge.

Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung, die der Vorstand bestimmt. Die Einladung in Textform erfolgt durch Mitteilung an die Mitglieder über die von ihnen mitgeteilten Kommunikationsmöglichkeiten. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung und zur Tagesordnung selbst müssen mindestens eine Woche vor Beginn der Tagung schriftlich mit kurzer Begründung bei der Geschäftsstelle der Vereinigung eingehen. Über die Stattgabe der Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das durch zwei Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen ist. Auf Verlangen ist den Mitgliedern eine Abschrift des Protokolls zur Verfügung zu stellen.

### **§ 13**

#### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur bei wichtigen Angelegenheiten einberufen werden, wenn dies von mindestens 25% der Mitglieder beantragt wird. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und mit einer Begründung versehen sein. Der Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit ebenfalls die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist so einzuberufen, dass die Einladung mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern zugestellt wird. Die Tagesordnung ist bekannt zu geben. Analog zu § 12 kann die außerordentliche Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Eine Kombination aus Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich.

### **§ 14**

#### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmenberechtigten Mitglieder. Bei

Auflösung der Vereinigung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Das Stimmenrecht kann von Mitgliedern nur persönlich ausgeübt werden. Die Übertragung des Stimmenrechts durch Vollmacht ist ausgeschlossen. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Über die Beschlüsse der Mitglieder ist ein Protokoll aufzunehmen.

### **§ 15 Bundesverband**

Der Verein ist Mitglied der RENO Deutsche Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. mit Sitz in Achim.

### **§ 16 Satzungsänderung und Auflösung**

Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen aller erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Ein Antrag auf Auflösung der Vereinigung kann nicht als dringlich behandelt werden. Im Falle der Auflösung beschließt die Hauptversammlung die Verwendung des Vermögens der Vereinigung. Die Durchführung des Beschlusses ist abhängig von der Genehmigung des örtlich zuständigen Finanzamtes. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Düsseldorf, den 10.08.2024

RENO Nordrhein (weitere Unterschriften umseitig)





Weitere Unterschriften:

A. Lüd

J. Feig  
P. Schödel

A. Feig  
St. Rönning